

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

9. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Mai 1956

Nummer 44

## Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

### A. Landesregierung.

#### B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —

**B. Ministerpräsident — Staatskanzlei — J. Minister für Wiederaufbau.**  
Gem. RdErl. 6. 3. 1956, Verfahren für die planerische Prüfung von landwirtschaftlichen Siedlungsvorhaben. S. 873.

#### C. Innenminister.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 21. 4. 1956, Archiv des Bundesjustizministeriums. S. 874.

VI. Gesundheit: 13. 3. 1956, Beitragsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe für das Jahr 1956. S. 875.

#### D. Finanzminister.

RdErl. 24. 4. 1956, Erwerb des von den früheren Besatzungsmächten zur Durchführung von Straßenbaumaßnahmen requirierten Geländes sowie Übernahme der Straßenbaulast. S. 876.

#### E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

#### F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

#### G. Arbeits- und Sozialminister.

RdErl. 18. 4. 1956, Anerkennung der Zeiten der Teilnahme an den Lehrgängen für berufliche Fortbildung als Ersatzzeiten für die Erhaltung der Anwartschaft in den gesetzlichen Rentenversicherungen gemäß § 1267 Abs. 1 Ziff. 3 RVO. S. 879.

#### H. Kultusminister.

#### J. Minister für Wiederaufbau.

#### K. Justizminister.

## B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —

### J. Minister für Wiederaufbau

#### Verfahren für die planerische Prüfung von landwirtschaftlichen Siedlungsvorhaben

Gem. RdErl. d. Ministerpräsidenten — Landesplanungsbehörde — II — 1159 — 279/56

u. d. Ministers für Wiederaufbau — II B 1.2 — 300/56 — v. 6. 3. 1956

Das Landessiedlungsamt Nordrhein-Westfalen hat für die planerische Prüfung von landwirtschaftlichen Siedlungsvorhaben eine RdVfg. v. 1. 3. 1956 — 4180 — I G 1 (MBI. NW. S. 710) erlassen. Diese unterscheidet unter Aufhebung der bisherigen Verfahrensregelung die sogenannte Vorprüfung, die sich auf die Klärung des Standorts des Siedlungsvorhabens, d. h. der übergeordneten Planung landesplanerischer Art und auf eine erste Prüfung der städtebaulichen Planung erstreckt, und den Planvorbereitungstermin, in dem insbesondere die mit dem Standplatz zusammenhängenden Fragen städtebaulicher Art behandelt werden.

Sinn der Vorprüfung nach Abschn. I Ziff. 1 der genannten RdVfg. soll es sein, dem Siedlungsunternehmen möglichst kurzfristig einen Hinweis auf etwa vorliegende planerische Belange in bezug auf das Siedlungsvorhaben zu geben. Auf Rückfragen bei anderen beteiligten Stellen soll in der Regel verzichtet werden, da es sich um eine erste Orientierung des Siedlungsunternehmens handelt und die in Frage kommenden Stellen im Verlauf des weiteren Verfahrens eingeschaltet werden. Bei dieser Stellungnahme handelt es sich daher nicht um eine endgültige Entscheidung.

Die Regierungspräsidenten bzw. der Minister für Wiederaufbau, Außenstelle Essen, erhalten nach Ziff. 5 der RdVfg. von der Anberaumung des Planvorbereitungstermins unter Beifügung der Unterlagen rechtzeitig Kenntnis. Diese Stellen haben somit die Möglichkeit, zu dem Termin einen Vertreter zu entsenden oder aber ihre Auffassung zu dem Siedlungsvorhaben dem Kulturredamtsvorsteher oder einer anderen beteiligten Stelle, z. B. der Gemeinde- oder Kreisverwaltung mitzuteilen. Eine Beteiligung der höheren Verwaltungsbehörde an dem Termin dürfte in der Regel nur dann

gegeben sein, wenn Bedenken gegen die geplante Maßnahme bestehen und die höhere Verwaltungsbehörde sich voraussichtlich später in einem Genehmigungs- oder Zustimmungsverfahren sowieso mit dem Siedlungsvorhaben befassen muß. Bei einer Beteiligung der höheren Verwaltungsbehörde im Planvorbereitungstermin wird es zweckmäßig sein, wenn diese zunächst die bereits bei der Vorprüfung beteiligte Landesplanungsgemeinschaft hört.

Sofern in den unter Ziff. 7 der RdVfg. vorgesehenen Verhandlungen die höhere Verwaltungsbehörde das Siedlungsvorhaben ablehnt, das Landeskulturamt oder das Landessiedlungsamt aber für eine Weiterverfolgung der Maßnahme eintreten, ist mir, dem Minister für Wiederaufbau, zu berichten.

Das Baugenehmigungsverfahren wird von diesem Verfahren nicht berührt.

An die Regierungspräsidenten,  
den Minister für Wiederaufbau des Landes NW  
— Außenstelle Essen —,  
die Landesplanungsgemeinschaften Rheinland  
in Düsseldorf und Westfalen in Münster,  
den Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhr-  
kohlenbezirk in Essen.

— MBI. NW. 1956 S. 873.

## C. Innenminister

### II. Personalangelegenheiten

#### Archiv des Bundesjustizministeriums

RdErl. d. Innenministers v. 21. 4. 1956 — II A 1 28.28 — 309/56

In einem Rd.Schr. v. 3. 3. 1956 — 1452/1 — 5026/56 — führt der Bundesminister der Justiz folgendes aus:

„In letzter Zeit sind mir mehrere Fälle bekannt geworden, in denen Angehörige der früheren Reichsjustizverwaltung in Wiedergutmachungsverfahren, in Verfahren nach dem G 131 sowie bei Bewerbungen um Einstellung in den öffentlichen Dienst falsche Angaben über ihre Berufslaufbahn bzw. über die von ihnen abgelegten Prüfungen gemacht haben.“

Im Archiv des Bundesjustizministeriums befinden sich zahlreiche Akten des früheren Preußischen Justizministeriums und des früheren Reichsjustizministeriums (Personalakten, Besetzungsakten, Prüfungsregister usw.), auf Grund deren häufig die Richtigkeit der gemachten Angaben nachgeprüft werden kann. Darüber hinaus ist das Archiv sehr oft in der Lage, die Anschriften früherer Vorgesetzter und Kollegen mitzuteilen, die zu den Behauptungen der Gesuchsteller Stellung nehmen können. Es dürfte sich daher empfehlen, in allen Fällen, in denen keine amtlichen Unterlagen beigebracht werden oder in denen Zweifel an der Richtigkeit der gemachten Angaben bestehen, im Archiv des Bundesjustizministeriums Rückfrage zu halten."

Ich bitte, entsprechend der Empfehlung des Bundesministers der Justiz zu verfahren.

An alle Landesbehörden, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1956 S. 874.

## VI. Gesundheit

### Beitragsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe für das Jahr 1956 Vom 13. März 1956

Auf Grund des § 17 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte vom 5. Februar 1952 i. d. F. d. Bek. vom 3. Juni 1954 (GV. NW. S. 209) hat die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe in ihrer Sitzung am 3. Dezember 1955 nachstehende Beitragsordnung für das Jahr 1956 beschlossen:

#### § 1

Die im Bereich der Ärztekammer Westfalen-Lippe tätigen Ärzte werden nach folgenden Beitragsgruppen zum Ärztekammerbeitrag für das Jahr 1956 veranlagt:

#### Gruppe I 120,— DM

1. Niedergelassene Ärzte, die zu den reichsgesetzlichen Krankenkassen zugelassen oder durch Beschluß eines Zulassungsausschusses kassenärztlich tätig sind;
2. Badeärzte;
3. Knappschaftsärzte ohne Kassen bzw. mit Ersatzkassen- oder Wohlfahrtspraxis;
4. Chefarzte und leitende Ärzte selbständiger Krankenhausabteilungen;
5. Hauptamtliche Betriebsärzte und Bahnärzte;

#### Gruppe II 80,— DM

6. Oberärzte und angestellte Ärzte, soweit sie nach TO.A. I bezahlt werden;
7. Niedergelassene Ärzte mit Ersatzkassenpraxis;

#### Gruppe III 48,— DM

8. Angestellte und planmäßig bezahlte Ärzte, die nicht unter Gruppe II und V fallen, sowie Praxisvertreter, die nicht auf eigene Rechnung tätig sind;

#### Gruppe IV 30,— DM

9. Medizinalbeamte und Ärzte, die auf Lebenszeit angestellt sind und Anspruch auf Ruhegehalt haben;
10. Niedergelassene Ärzte ohne jede kassenärztliche Tätigkeit;
11. Niedergelassene Ärzte mit Zulassung zur Wohlfahrt bzw. nach dem BVG.;

#### Gruppe V 12,— DM

12. Volontärärzte, Hilfsärzte, Pflichtassistenten, Hospitanten, beschäftigungslose Ärzte und berufsfremd tätige Ärzte.

#### § 2

Der Stichtag der Beitragsveranlagung ist der 1. Februar 1956. Alle Ärzte, die zu diesem Zeitpunkt im Kammerbezirk tätig waren, werden für das laufende Jahr zum Kammerbeitrag herangezogen.

#### § 3

Bei tatsächlicher und nachzuweisender Notlage können ausführlich begründete Anträge auf Stundung, Ermäßigung oder Erlaß der Beiträge innerhalb vier Wochen nach Zustellung der Beitragsveranlagung bei der Ärztekammer Westfalen-Lippe eingereicht werden.

Die gemäß § 17, Abs. 2 des o. a. Gesetzes für diese Beitragsordnung erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde wurde durch Erlaß d. Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen VI A 4 — 11/23 W vom 13. März 1956 erteilt.

Ärztekammer Westfalen-Lippe:  
Dr. Schimrigk, Präsident."

— MBl. NW. 1956 S. 875.

## D. Finanzminister

### Erwerb des von den früheren Besatzungsmächten zur Durchführung von Straßenbaumaßnahmen requirierten Geländes sowie Übernahme der Straßenbaulast

RdErl. d. Finanzministers v. 24. 4. 1956 —  
VL 4110—2544/56/III E 4

Nachstehend gebe ich das Rd.Schr. des Bundesministers der Finanzen v. 12. April 1956 — II E/6 — BL 1471 — 49/56 — in der obenbezeichneten Angelegenheit bekannt:

#### „Erwerb des von den früheren Besatzungsmächten zur Durchführung von Straßenbaumaßnahmen requirierten Geländes sowie Übernahme der Straßenbaulast

##### I.

Die früheren Besatzungsmächte haben auf Grund von Requisitionen bis zum 5. Mai 1955 vielfach Straßenbaumaßnahmen — Neuanlegung, Verlegung, Verbreiterung und Verbesserung des Bauzustandes durchgeführt, die nicht im Einklang mit dem deutschen Straßen- und Wegerecht stehen. Zur Behebung der hierdurch entstandenen Schwierigkeiten bin ich im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister für Verkehr mit folgender Regelung einverstanden:

Ich ermächtige die Oberfinanzdirektionen, Gelände, das die früheren Besatzungsmächte zur Durchführung von Straßenbaumaßnahmen requiriert haben, zu Lasten von Kapitel A 3511a Titel 700 zu erwerben.

Das gleiche gilt für Fälle, in denen

1. Gelände ohne formelle Requisition zur Durchführung von Straßenbaumaßnahmen in Anspruch genommen und bebaut worden ist oder
2. die Requisitionen nach Durchführung der Straßenbaumaßnahmen bereits wieder aufgehoben worden sind.

Ist einwandfrei festzustellen, daß die früheren Besatzungsmächte mit ihren Maßnahmen eine vorgesehene deutsche Planung nur vorweg genommen haben, so ist von einem Erwerb des Geländes abzusehen. Insoweit ist es Sache des in Betracht kommenden Baulastträgers, den Ankauf des Geländes mit eigenen Mitteln durchzuführen.

##### II.

Der Grunderwerb ist zugunsten des Baulastträgers durchzuführen, da nach deutschem Wegerecht das Eigentum am Straßengrundstück der Straßenbaulast folgen soll.

Bei der Bestimmung des Baulastträgers bitte ich, von folgenden Grundsätzen auszugehen:

Nach deutschem Wegerecht gehört eine Straße entweder zu den öffentlichen Straßen oder zu den Privatstraßen. Diese Zweiteilung des Wegesystems ist erschöpfend. Daher ist es nicht möglich, eine dritte Gruppe von Straßen oder Wegen zu schaffen, etwa in der Art, daß

darunter alle von den früheren Besatzungsmächten teilweise oder ganz in Anspruch genommenen Straßen oder Wege fallen.

Maßgebend für die Eingruppierung der Straßen in eine der beiden vorgenannten Gruppen ist, ob auf ihnen ausschließlich militärischer Verkehr stattfindet oder ob auch der zivile Verkehr auf diesen Straßen zugelassen ist oder tatsächlich stattfindet. Da Straßen unter dem Gesichtspunkt des Gemeingebrauchs grundsätzlich jedem Verkehr, also auch dem militärischen Verkehr, kostenlos zur Verfügung stehen, kann in diesem Zusammenhang dem Umstand, daß Straßen nach militärischen Gesichtspunkten ausgebaut worden sind, keine Bedeutung beigemessen werden. Da eine Privatstraße im Gegensatz zu einer im Gemeingebrauch stehenden öffentlichen Straße jederzeit für den öffentlichen Verkehr gesperrt werden kann, wird sich in der Praxis bei Andeutung dieser Möglichkeit verhältnismäßig leicht feststellen lassen, welche Verkehrsbedeutung gegeben ist.

1. Dementsprechend bin ich damit einverstanden, daß

- a) Straßen mit ausschließlich militärischem Verkehr als Privatstraßen des Bundes übernommen werden.

Desgleichen bin ich ausnahmsweise damit einverstanden, daß

- b) Zufahrtsstraßen zu militärischen Liegenschaften, auf denen nur ein geringer ziviler Verkehr, z. B. durch Lieferanten stattfindet und

- c) Panzerstraßen, auf denen nur ein geringer Anliegerverkehr stattfindet,

als Privatstraßen des Bundes übernommen werden. Der Herr Bundesminister für Verkehr trifft derzeit die erforderlichen Feststellungen, in welchen Fällen eine Übernahme als Privatstraße in Betracht kommt. Zu gegebener Zeit werde ich den Oberfinanzdirektionen Weisung geben, die erforderlichen Maßnahmen zur Übernahme zu treffen und insbesondere, falls es sich um bisher öffentliche Straßen handelt, die Entwidmung zu beantragen. Im übrigen bemerke ich in diesem Zusammenhang noch, daß in den Fällen b) und c) die Unterhaltung der Straßen vom Bunde getragen wird, während die Unterhaltung im Falle a) nach Maßgabe des Artikels 7 Abs. 6 des Finanzvertrages zu Lasten des Stationierungshaushalts zu gehen hat. In den Fällen zu b) und c) ist zu verlangen, daß öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften gehörende Straßenflächen dem Bund unentgeltlich überlassen werden, da es sich hierbei im Ergebnis nur um einen Wechsel in der Unterhaltungspflicht handelt und eine Sperrung der Straßen für den außermilitärischen Verkehr nicht erfolgt.

Aus Gründen einer einheitlichen Begriffsbildung ist es geboten, für die vorbezeichneten Straßen zukünftig nur noch die Bezeichnung „militärische Privatstraßen des Bundes“ zu gebrauchen und alle anderen bisher angewandten Bezeichnungen nicht mehr zu benutzen.

Zu der Frage, welche Regelung in bezug auf die Verwaltung der Privatstraßen des Bundes zu treffen ist, werde ich zu gegebener Zeit Stellung nehmen.

2. Aus den Ausführungen zu 1. ergibt sich, daß Straßen in der Regel in das bestehende System der öffentlichen Straßen einzuordnen sind. Die Einordnung wird insbesondere bei allen neu angelegten Straßen in Betracht kommen. Das gleiche kann bei Straßenverlegungen der Fall sein, bei denen der alte Straßenkörper auf längere Strecke verlassen wird, so daß es sich ebenfalls um eine Neuanlegung handelt. Hingegen bedarf es einer Einordnung bei Änderungen vorhandener Straßen nicht, da die Straßenbaulast an der ursprünglichen Straße auch die durch die Änderung in den Straßenkörper einbezogenen Begradigungs- oder Verbreiterungsstücke erfaßt. Auch im Falle der Verbesserung des Bauzustandes einer Straße hat sich an der Baulast nichts geändert.

Für die Einreihung einer öffentlichen Straße in einer Straßengruppe ist im deutschen Wegerecht ihre Verkehrsbedeutung maßgebend. Für die Feststellung der

Verkehrsbedeutung gibt es keine gesetzlichen Vorschriften. Hierbei wird nicht nach der Dichte des Verkehrs, sondern danach unterschieden, ob es sich um örtlichen, bezirklichen, überbezirklichen oder weiträumigen Verkehr handelt. Die Verkehrsbedeutung einer Straße kann nur aus der Erkenntnis der wirtschaftlichen Zusammenhänge der Umgebung beurteilt werden, wobei ihr Ausbauzustand üblicherweise nur als Anhalt für ihre Verkehrsbedeutung dienen kann. Läßt sich die Zugehörigkeit einer Straße nach diesen Grundsätzen bestimmen, dann ist die zuständige Gebietskörperschaft verpflichtet, die Straßenbaulast zu übernehmen. Diese Verpflichtung ist eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung des gesetzlich zuständigen Baulastträgers.

Die Übernahme der Baulast kann von Gebietskörperschaften nicht mit dem Hinweis auf den höheren Verschleiß durch Befahren mit schweren Militärfahrzeugen abgelehnt werden. Schäden, die durch einen über den Gemeingebrauch hinausgehenden Verkehr hervorgerufen werden, sind nach der in Artikel 8, Abs. 4 des Finanzvertrages in Verbindung mit Artikel 17, Absätze 3 und 5 des Truppenvertrages getroffenen Regelung auszugleichen.

Straßen, die anlässlich der inneren und äußeren Aufschließung von Wohnsiedlungen der früheren Besatzungsmächte erstellt wurden, sind ausnahmslos in das System der öffentlichen Straßen unter Beachtung der Landesbauordnungen, Gemeindegesetzen und dgl. einzuordnen, sofern die Straßen nicht innerhalb geschlossener militärischer Anlagen liegen. Hierbei sind etwaige Ausgleichsansprüche auf Grund von Vorleistungen des Bundes oder der früheren Besatzungsmächte sicherzustellen.

### III.

Steht der Baulastträger nach den vorstehenden Ausführungen fest, bitte ich die Oberfinanzdirektionen, den erforderlichen Grunderwerb zugunsten dieser Gebietskörperschaften durchzuführen.

Erklärt sich zunächst keine Gebietskörperschaft zur Übernahme der Baulast bereit, bestehen keine Bedenken, im Interesse der betroffenen Grundstückseigentümer einen Zwischenerwerb durch den Bund vorzunehmen. Nach Feststellung des Baulastträgers sind sodann die Straßengrundstücke unentgeltlich auf diesen weiter zu übertragen. In keinem dieser Fälle kommt im Hinblick auf § 4, Abs. 1 Ziff. 4, Buchstabe a und b GrEStG die Zahlung von Grunderwerbsteuer in Betracht.

Ich weise darauf hin, daß die vorgesehene Regelung nur auf die noch nicht abschließend erledigten Fälle Anwendung finden kann. Fälle, in denen sich der Bund und der Baulastträger bereits geeinigt haben, müssen ausscheiden und entsprechend den Vereinbarungen oder Zusagen abgewickelt werden.

Diese Regelung erstreckt sich ferner nicht auf Straßenbaumaßnahmen der früheren deutschen Wehrmacht, da sich Abweichungen unter dem Gesichtspunkt der Regelung der Reichsverbindlichkeiten ergeben können; insoweit wird zu gegebener Zeit Stellung genommen werden.

Ich bitte die Oberfinanzdirektionen, in den vorerwähnten Fällen zu I. 1. und 2. mir vierteljährlich die durchgeführten Ankäufe, nach 1. und 2. voneinander getrennt, nach Belegenheit (Lage und Grundbuchbezeichnung), Größe und Kaufpreis zu melden. Die bereits früher vorgenommenen Ankäufe sind in die erste, zum **15. Mai 1956 vor-T.** zulegende Übersicht einzubeziehen.

Ich bitte die Herren Finanzminister (Senatoren) der Länder, auch die für den Straßenbau zuständigen Minister (Senatoren) der Länder von dieser Regelung zu unterrichten, und wäre dankbar, wenn diese ihrerseits die hinsichtlich der Übernahme der Baulast durch öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften etwa erforderlichen Maßnahmen treffen würden. Der Herr Bundesminister für Verkehr wird sich insoweit ebenfalls mit den für den Straßenbau zuständigen Herren Ministern (Senatoren) der Länder in Verbindung setzen.

Im Auftrag: Prof. Dr. O e f t e r i n g ."

## G. Arbeits- und Sozialminister

### Anerkennung der Zeiten der Teilnahme an den Lehrgängen für berufliche Fortbildung als Ersatzzeiten für die Erhaltung der Anwartschaft in den gesetzlichen Rentenversicherungen gemäß § 1267 Abs. 1 Ziff. 3 RVO

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 18. 4. 1956 — II A 4 — 6404 c (5/56)

Auf Grund des § 1267 Abs. 1 Ziff. 3 RVO erkenne ich an Stelle des fr. Reichsversicherungsamts als Lehrgänge im Sinne dieser Vorschrift die Lehrgänge bei den nachstehend aufgeführten Lehranstalten an:

1. Krankenpflegeschule des Diakonissenmutterhauses in Münster i. W., Coerdestraße 56,
2. Säuglingspflegeschule der Säuglings- und Kinderklinik des St. Vincenz-Krankenhauses in Paderborn, Am Busdorf 2—4a,
3. Säuglingspflegeschule am Städt. Krankenhaus in Rheydt,
4. Säuglingspflegeschule am St. Augustinusstift in Wuppertal-Elberfeld, Im Ostesiepen 25,
5. Diakonieseminar für Säuglingspflege der Schwesternschaft des Ev. Diakonievereins e. V. an den Städt. Ferdinand Sauerbruch-Krankenanstalten in Wuppertal-Elberfeld, Arrenberger Straße 20.54,
6. Säuglings- und Kinderschwesternschule des Deutschen Roten Kreuzes — Kinderkrankenhaus — in Siegen i. W., Saarbrücker Straße 1,
7. Staatliches Berufspädagogisches Institut Köln in Köln, Richard-Wagner-Straße 47,
8. Pädagogische Akademie in Aachen, Beekstraße 26,
9. Pädagogische Akademie in Bielefeld, Koblenzer Straße 1,
10. Pädagogische Akademie in Bonn, Dorotheenstraße 126,
11. Pädagogische Akademie in Dortmund, Rheinlanddamm 203,
12. Pädagogische Akademie in Essen-Kupferdreh, Schwermannstraße,
13. Pädagogische Akademie in Kettwig, Brederbachstraße 11/13,
14. Pädagogische Akademie in Köln-Bickendorf, Vogelsanger Markt,
15. Pädagogische Akademie in Münster i. W., Katthagen 7,
16. Pädagogische Akademie in Paderborn, Fürstenweg 17b,
17. Einrichtungen zur Erlangung der Fachschulreife im Lande Nordrhein-Westfalen (Berufsaufbauschulen),
18. Städtische Bildungsanstalt für Frauenberufe in Düsseldorf, Hubbelrather Straße 13,
  - a) Klasse für Wirtschaftlerinnen,
  - b) Haushaltungsklasse,
  - c) Klasse für Kinderpflegerinnen,
  - d) Frauenfachschule (Klasse B),
19. Handwerkskammer in Dortmund, Reinoldstraße 7—9,
  - a) Malerschule,
  - b) Herrensneider-Fachschule,
  - c) Damenschneider-Fachschule,
20. Handwerkskammer für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Düsseldorf, Breite Straße 7,
  - a) Tageslehrgänge für Maurer und Zimmerer,
  - b) Tageslehrgänge für Damenschneiderinnen,
21. Handwerkskammer in Köln, Gilbachstraße 20,
  - a) Bundesfachschule für den Straßenbau,
  - b) Bundesfachschule für das Zahntechnikerhandwerk,

- c) Lehrgänge zur Weiterbildung und zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung im Elektroinstallateurhandwerk,
  - d) Lehrgänge zur Weiterbildung und zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung im Konditorenhandwerk,
  - e) Lehrgänge zur Weiterbildung und zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung im Maurerhandwerk,
22. Müller-Fachschule Raesfeld, Sitz Borken i. W.,
    - a) Müller-Fachlehrgänge,
    - b) Müller-Laborlehrgänge,
    - c) Müller-Buchführungslehrgänge,
  23. Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung im Maurerhandwerk in der Schulungsstätte des Handwerks in Eslohe i. W.,
  24. Höhere Landbauschule Soest in Soest,
  25. Lehrinstitut für das kommunale Sparkassen- und Kreditwesen in Bonn, Buschstraße 32,
  26. Südwestfälische Gemeindeverwaltungs- und Sparkassenschule in Hagen i. W., Wehringhauser Str. 38,
    - a) Lehrgänge für Dienstkräfte der Gemeinden und Gemeindeverbände,
    - b) Lehrgänge für Dienstkräfte der Sparkassen.

Die hiernach von den Leitern der Lehranstalten auszustellenden Bescheinigungen sind nach folgendem Muster zu vollziehen und mit dem Dienststempel zu versehen:

#### „Bescheinigung

Zum Nachweis der Ersatzzeiten nach § 1267 Abs. 1 Ziff. 3 RVO in der Fassung des Gesetzes über den Ausbau der Rentenversicherung vom 21. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1393) wird

dem — der .....  
 geboren am ..... in .....  
 hiermit bescheinigt, daß er — sie — in der Zeit  
 vom ..... bis .....  
 an einem Lehrgang bei der .....  
 in ..... als .....  
 teilgenommen hat.

Der Lehrgang ist durch Erlaß des Arbeits- und Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. April 1956 Nr. II A 4 — 6404 c (5/56) (MBl. NW. S. 879) als Lehrgang im Sinne des § 1267 Abs. 1 Ziff. 3 RVO anerkannt.

Dienststempel

Ort, Datum

Unterschrift"

Ich halte es für erforderlich, daß die Ersatzzeitscheine für die Zeit vom 1. Januar 1949 an in allen Fällen ausgestellt und den Lehrgangsteilnehmern übermittelt werden, in denen durch die Teilnahme am Lehrgang die Fortsetzung eines die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigungsverhältnisses mindestens für die Zeit eines Beitragszeitraumes ausgeschlossen war.

An die Träger der Rentenversicherungen,  
 das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Essen,  
 Oberversicherungsamt Nordrhein-Westfalen,  
 Essen,

Nachrichtlich

An den Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen,  
 Düsseldorf,  
 Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen,  
 Düsseldorf,  
 Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf,  
 Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen,  
 Düsseldorf,  
 die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1956 S. 879.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.**

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.  
 (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)